

„CHECKLISTE ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BREXIT“ FÜR IN DER EU TÄTIGE UNTERNEHMEN

September 2019



Diese Checkliste wurde zu Informationszwecken erstellt und soll in der EU und/oder im Vereinigten Königreich tätige Unternehmen dabei unterstützen, ihre Vorbereitungen auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen zu prüfen. Trotz aller Bemühungen, die häufigsten Probleme und wichtigsten Aspekte zu berücksichtigen, ist diese Liste nicht erschöpfend und sollte keinesfalls als umfassend in Bezug auf alle möglichen Folgen eines Austritts ohne Abkommen betrachtet werden. Weitere Hinweise können den von den Dienststellen der Kommission veröffentlichten „Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit“ und den Informationen der nationalen Behörden entnommen werden. In den Fußnoten zu dieser Checkliste sind einige dieser Veröffentlichungen als Beispiele angeführt. Alle „Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit“ sind unter folgendem Link aufrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice>

Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie am Tag des Austritts – also an dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird (1. November 2019) – umfassend vorbereitet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es den im Abkommen vorgesehenen „Übergangszeitraum“ nicht geben wird, wenn es nicht zu einer Ratifizierung eines Austrittsabkommens kommt.

Selbst wenn ein Austrittsabkommen ratifiziert wird, müssen die Unternehmen sich aktiv auf die Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraums, d. h. nach dem 31. Dezember 2020 vorbereiten; ab dann gelten die EU-Vorschriften für den Binnenmarkt und die Zollunion der EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daher müssen die Unternehmen in jedem Fall Vorbereitungen treffen, auch wenn diese gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommen.

Diese Checkliste ist ein dynamisches Dokument, das bei Bedarf aktualisiert wird.



1. Inverkehrbringen von Waren auf dem EU-Markt; Ausfuhren

a. Bescheinigungen und Genehmigungen

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Produktsicherheit und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ist für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse auf dem EU-Markt eine von einer in der EU ansässigen Stelle ausgestellte Bescheinigung¹ oder eine Genehmigung durch die Behörde eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. Das gilt beispielsweise für medizinische Geräte oder im Automobilsektor.^{2,3}

Nach dem Brexit sind in der EU von Behörden des Vereinigten Königreichs oder von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen ausgestellte Bescheinigungen oder Genehmigungen nicht mehr gültig.

⇒ Habe ich Bescheinigungen und Genehmigungen, die von einer Stelle oder Behörde im Vereinigten Königreich ausgestellt wurden, auf eine Stelle oder Behörde mit Sitz in der EU-27 übertragen oder neue Dokumente beantragt?

b. Anforderungen an den Sitz

Zur Erleichterung der Durchführung der EU-Produktvorschriften müssen bestimmte Personen, die eine regulatorische Verantwortung tragen, in der EU ansässig sein (Anforderungen an den Sitz). In diesem Fall betrifft dies etwa die „verantwortliche Person“⁴, den Einführer oder auch den Registranten⁵ oder den Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen⁶ bestimmter Waren. In bestimmten Bereichen, unter anderem bei Chemikalien⁷, ist das besonders für die „nachgelagerte Verwendung“ von Bedeutung.

Nach dem Brexit erfüllen im Vereinigten Königreich ansässige Personen diese Anforderungen an den Sitz nicht mehr.

⇒ Habe ich die Einhaltung der EU-Anforderungen an den Sitz sichergestellt?

c. Kennzeichnung

Zur Erleichterung der Durchführung der EU-Produktvorschriften und zur Stärkung des Verbraucherschutzes müssen zahlreiche Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, mit einer Kennzeichnung versehen werden oder es muss auf ihnen der Name und die Anschrift oder die Kennung der in den Abschnitten 1a und 1b genannten Stelle oder Person angegeben werden. Das ist zum Beispiel für Industrieprodukte⁸, Arzneimittel⁹, medizinische Geräte sowie Lebens-¹⁰ und Futtermittel der Fall.

Nach dem Brexit entsprechen solche Kennzeichnungen, die auf im Vereinigten Königreich ansässige Stellen oder Personen verweisen, nicht mehr den einschlägigen Anforderungen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt.¹¹

⇒ Habe ich sichergestellt, dass auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind?

1 <https://ec.europa.eu/info/files/industrial-products>

2 <https://ec.europa.eu/info/files/industrial-products-questions-and-answers>

3 <https://ec.europa.eu/info/files/type-approvals-automotive-vehicles>

4 Außerdem trifft dies auf bestimmte Angaben zu Erzeugnissen, beispielsweise „biologisch/ökologisch“ (siehe https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_eu-food-law) oder das EU-Umweltzeichen (siehe <https://ec.europa.eu/info/files/eu-ecolabel>) zu.

5 <https://ec.europa.eu/info/files/cosmetic-products>

6 <https://ec.europa.eu/info/files/chemicals-regulation-under-reach>

7 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#sante>

8 <https://ec.europa.eu/info/files/chemicals-regulation-under-reach>

9 <https://ec.europa.eu/info/files/industrial-products-questions-and-answers>

10 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#sante>

11 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_eu-food-law

12 In den von den Dienststellen der Kommission veröffentlichten „Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit“ wird klargestellt, dass ein Erzeugnis, das vor dem Austrittsdatum in der EU-27 in Verkehr gebracht wurde, auch weiterhin über die Vertriebskette in der EU-27 verkauft werden darf. Einzelheiten sind den jeweiligen branchenspezifischen „Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit“ zu entnehmen.

d. Von Drittländern für EU-Erzeugnisse gewährte Präferenzzölle

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen in Drittländer, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, können Präferenzzölle (d. h. niedrigere Zollsätze) gelten, sofern die Erzeugnisse nach den geltenden „Ursprungsregeln“ ausreichend „EU-Inhalt“ haben, was anhand eines Ursprungsnachweises belegt wird.¹² Dies ist beispielsweise in der Automobilbranche (einschließlich Automobilteile und sonstige Bauteile) und im Agrar-Lebensmittel-Sektor relevant.

Nach dem Brexit gelten Bestandteile des Endprodukts, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, nicht länger als EU-Inhalt.

→ Habe ich meine Lieferketten überprüft und alle Bestandteile aus dem Vereinigten Königreich als „nicht mit Ursprung“ in der EU eingeordnet, damit für meine Ausfuhren weiterhin ein Präferenzzoll gilt?

e. Zollverfahren

Im Hinblick auf die Durchsetzung der steuerlichen Anforderungen (Zölle und indirekte Steuern wie die Mehrwert- und die Verbrauchssteuer) sowie sonstiger Anforderungen (z. B. Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Schutz der Europäerinnen und Europäer sowie der Umwelt) unterliegen alle Waren, die in die EU eingeführt oder aus ihr ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung und müssen ein Zollverfahren durchlaufen.¹³

Nach dem Brexit gilt dies auch für die Warenströme zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte EORI-Nummern und von ihnen nach den EU-Zollvorschriften ausgestellte Zollentscheidungen (z. B. Bewilligungen, verbindliche Zolltarifauskünfte und verbindliche Ursprungsauskünfte) sind in der EU nicht länger gültig.¹⁴

→ Habe ich mich mit den EU-Zollformalitäten und verfügbaren Vereinfachungen, die nach dem Brexit gelten werden, vertraut gemacht, insbesondere wenn ich bisher nur wenig oder gar keine Erfahrung im Handel mit Drittländern habe?¹⁵

f. Zölle

Für manche Waren ausländischer Herkunft müssen Zölle entrichtet werden, damit sie Verkehrsfreiheit in der EU genießen können. Die Höhe dieses Zolls wird mithilfe verschiedener Faktoren berechnet, unter anderem mit dem Zollwert (d. h. dem für die Ware gezahlten oder zu zahlenden Preis nach Anwendung von Korrekturfaktoren), der Klassifizierung und dem geltenden Zollsatz.¹⁶

Nach dem Brexit unterliegen bestimmte Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich Einfuhrabgaben.

→ Habe ich geprüft, ob nach dem Brexit Zollabgaben fällig werden (und kann ich die erforderlichen Angaben vorlegen), insbesondere wenn ich bisher nur wenig oder gar keine Erfahrung im Handel mit Drittländern habe?

g. Verbote und Beschränkungen

Insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU, aber auch auf den Umweltschutz, unterliegt die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren in die und aus der EU „Verboten und Beschränkungen“.¹⁷ Das betrifft sehr unterschiedliche Arten von Waren, von Abfall¹⁸ bis zu Arzneimitteln¹⁹ und von bestimmten Lebensmitteln²⁰ über Rohdiamanten und Kulturgüter²¹ bis zu bestimmtem radioaktiven Material²².

Nach dem Brexit gelten die Verbote und Beschränkungen für Einfuhren aus Drittländern bzw. Ausfuhren in Drittländer entsprechend auch für das Vereinigte Königreich. Ferner werden vom Vereinigten Königreich vergebene Genehmigungen für die Ein-/Ausfuhr von Waren in bzw. aus der EU nach dem Brexit ungültig.

→ Habe ich mich mit den EU-Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen, die nach dem Brexit gelten werden, vertraut gemacht, insbesondere wenn ich bisher nur wenig oder gar keine Erfahrung im Handel mit Drittländern habe?

12 <https://ec.europa.eu/info/files/preferential-rules-origin>

<https://ec.europa.eu/info/files/guidance-customs-matters-case-no-deal>

13 <https://ec.europa.eu/info/files/customs-and-indirect-taxation>. Siehe auch die einschlägige „Brexit-Checkliste für Unternehmen“: https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal#heading_1.

14 <https://ec.europa.eu/info/files/guidance-customs-matters-case-no-deal>

15 https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal

16 <https://ec.europa.eu/info/files/eu-rules-customs-debt-and-customs-tariffs>

17 <https://ec.europa.eu/info/files/import-and-export-licences>

18 <https://ec.europa.eu/info/files/waste-law>

19 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#sante>

20 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#sante>

21 <https://ec.europa.eu/info/files/export-cultural-goods>

22 <https://ec.europa.eu/info/files/euratom>

h. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrollen (SPS-Kontrollen)

Im Hinblick auf die Wahrung der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status der EU werden lebende Tiere²³, Lebensmittel²⁴, tierische Erzeugnisse sowie bestimmte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse²⁵ bei der Einfuhr systematisch in dafür vorgesehenen Anlagen (Grenzkontrollstellen) überprüft.

→ Habe ich sichergestellt, dass SPS-Güter über für die betreffenden Güter zugelassene Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt werden?



2. Erbringung von Dienstleistungen in der EU

a. Lizenzen und Genehmigungen

Mit Blick auf die Gewährleistung insbesondere des Verbraucherschutzes und des Verbrauchervertrauens sowie der wirksamen Durchsetzung von EU-Vorschriften ist in vielen Wirtschaftsbereichen für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU eine Lizenz oder Genehmigung einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. Das gilt beispielsweise im Verkehrswesen²⁶, im Bereich Finanzdienstleistungen²⁷, im audiovisuellen Bereich²⁸ sowie im Energiesektor²⁹.

Nach dem Brexit sind von Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellte Lizenzen oder Genehmigungen in der EU nicht mehr gültig. In manchen Fällen ist die Gültigkeit in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat von den nationalen Rechtsvorschriften abhängig.³⁰

- Basiert meine Geschäftstätigkeit auf Lizenzen oder Genehmigungen, die von Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden? Habe ich ähnliche Lizenzen oder Genehmigungen in der EU-27 beantragt oder die im Vereinigten Königreich ausgestellten Lizenzen oder Genehmigungen an eine Behörde in der EU-27 übertragen?
- Habe ich als Kunde bzw. Kundin überprüft, ob mein Dienstleister über die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU verfügt?

b. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Die Dienstleistungsfreiheit gehört zu den in den EU-Verträgen verankerten Grundfreiheiten und ermöglicht die EU-weite grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der im EU-Recht festgeschriebenen Grenzen.³¹

Nach dem Brexit fällt die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU unter die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten, wobei die Marktzugangspflichten und Vorbehalte der EU nach WTO-Recht berücksichtigt werden. Dies betrifft zahlreiche Wirtschaftszweige, insbesondere wenn Unternehmen aus der EU weiterhin mit im Vereinigten Königreich ansässigen Dienstleistern arbeiten.

- Habe ich geprüft, ob ich auf Dienste angewiesen bin, die von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Einrichtungen erbracht werden?
- Habe ich geprüft, ob ich weiterhin grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich nutzen kann?

23 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_movements-live-animals

24 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_eu-food-law

25 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_eu-food-law

26 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#move>
https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_animal-transport

27 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#fisma>

28 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#cnect>

29 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#ener>

30 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#fisma>

31 <https://ec.europa.eu/info/files/provision-services-and-posting-workers>

c. Berufsqualifikationen

Zur Erleichterung der Freizügigkeit von Personen und der Erbringung von Dienstleistungen wird in den EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, nach dem EU-Recht erleichtert.³²

Nach dem Brexit unterliegt die Anerkennung von im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsqualifikationen den (nationalen) Vorschriften für die Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern. In vielen Fällen ist das Anerkennungsverfahren aufwendiger.

⇒ Habe ich vor dem Brexit die gegenseitige Anerkennung meiner im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsqualifikationen geklärt?



3. Sonstige Aspekte

a. Mehrwertsteuer (Waren und Dienstleistungen)³³

Die Regeln für die Entrichtung und Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.) sind sehr unterschiedlich, je nachdem, ob die Lieferung/der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb der EU oder grenzüberschreitend mit einem Drittland erfolgt³⁴.

Nach dem Brexit gelten die EU-Vorschriften für die grenzüberschreitende Erbringung aus Drittländern.

⇒ Bin ich mit den EU-Vorschriften und den nationalen Vorschriften für die grenzüberschreitende Lieferung bzw. Erbringung von Dienstleistungen im/aus dem Vereinigten Königreich vertraut? Das betrifft sowohl Dienstleistungen als auch Waren.

b. Marken und Muster, geografische Angaben, Sortenschutzrecht

Einheitliche Marken und Muster³⁵, das EU-System für geografische Angaben³⁶ und die EU-Vorschriften über den Sortenschutz³⁷ gewährleisten den Schutz dieser Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU.

Nach dem Brexit gilt der dadurch gewährte Schutz nicht mehr für das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

⇒ Habe ich die notwendigen Schritte unternommen, damit meine Rechte des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich geschützt sind?

c. Verträge – Gerichtsstandsklauseln

Durch das EU-Recht wird es erheblich erleichtert, Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen und vollstrecken zu lassen.³⁸

Nach dem Brexit fallen die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen des Vereinigten Königreichs unter die (nationalen) Rechtsvorschriften zu Urteilen aus Drittländern.

⇒ Habe ich die Wahl der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs in meinen Handelsverträgen geprüft?

32 <https://ec.europa.eu/info/files/professional-qualifications>

33 Informationen über **verbrauchsteuerpflichtige Waren** sind hier zu finden: <https://ec.europa.eu/info/files/guidance-excise-ongoing-movements-goods>.

34 <https://ec.europa.eu/info/files/value-added-tax-vat>

35 <https://ec.europa.eu/info/files/trademarks-and-designs>

36 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_eu-food-law

37 https://ec.europa.eu/info/files/brexit-notice_plant-variety-rights

38 <https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices#just>

d. Personenbezogene Daten

Im EU-Recht sind keine zusätzliche Anforderungen für die Übertragung personenbezogener Daten zwischen EU-Mitgliedstaaten festgelegt.³⁹

Nach dem Brexit gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU ins Vereinigte Königreich die Vorschriften für Datenübermittlungen in Drittländer. Dies betrifft zahlreiche Wirtschaftszweige, insbesondere wenn Unternehmen aus der EU weiterhin Datenzentren im Vereinigten Königreich nutzen.

⇒ Habe ich die notwendigen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich die EU-Vorschriften eingehalten sind?

e. Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich

Nach den EU-Rechtsvorschriften erkennen die Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Unternehmen an.⁴⁰

Nach dem Brexit hängt die Anerkennung von im Vereinigten Königreich eingetragenen Unternehmen in der EU von den (nationalen) Rechtsvorschriften für in Drittländern eingetragene Unternehmen ab.

⇒ Habe ich – sofern mein Unternehmen im Vereinigten Königreich eingetragen ist – in den nationalen Rechtsvorschriften überprüft, ob es für den Status als EU-Unternehmen ausreicht, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der EU zu haben?

f. Direkte Steuern

In den nationalen Vorschriften über die direkte Besteuerung von Unternehmen muss das EU-Recht berücksichtigt werden, darunter auch Harmonisierungsmaßnahmen in bestimmten grenzüberschreitenden Situationen.

Nach dem Brexit gelten in Situationen mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs für die direkte Besteuerung von Unternehmen die Regeln für Drittländer.

⇒ Habe ich die notwendigen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften für die direkte Besteuerung von Unternehmen eingehalten werden?

³⁹ <https://ec.europa.eu/info/files/data-protection>

⁴⁰ <https://ec.europa.eu/info/files/company-law>